

Strafrechtsschutzversicherung Verband Südtiroler Musikkapellen - VSM

Strafrechtsschutzversicherung für den Verband Südtiroler Musikkapellen - VSM und dessen Mitgliedsmusikkapellen

Versicherungsnehmer	Verband Südtiroler Musikkapellen Schlernstraße 1 - Waltherhaus 39100 Bozen
Versicherte	Der Verbandsvorstand, die Mitglieder der Fachgruppen und Mitarbeiter des Verbandes Südtiroler Musikkapellen, die Obmänner der 210 Musikkapellen sowie die 12.600 Musikantinnen und Musikanten inkl. Jungmusikanten
Versicherungssparte	Rechtsschutzversicherung
Vertragsdauer	1 Jahr
Jahresfälligkeit	30.04 eines jeden Jahres
Deckungssumme	€ 21.000,00 pro Schadenfall, ohne Begrenzung für das Versicherungsjahr
Versicherte Leistungen	Die Gesellschaft ersetzt die Kosten für die außergerichtliche und die gerichtliche Rechts- hilfe, die zur Wahrnehmung der Interessen erforderlich sind. Zu diesen Kosten gehören: <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für den außergerichtlichen Beistand • Die Auslagen für das Tätigwerden eines Rechtsanwaltes (inkl. der in den Rechnungen der Anwälte ausgewiesenen MwSt) • Die Auslagen für das Tätigwerden eines gerichtlich bestellten Gutachters/Sachverständigen • Die Auslagen für das Tätigwerden eines Parteisachverständigen • Die Gerichtskosten im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung • Die der Gegenpartei zugesprochenen Kosten im Falle eines Unterliegens • Die Kosten eines von der Gesellschaft genehmigten Vergleichs • Die Auslagen für Ermittlungen in Bezug auf Personen, Eigentumsverhältnisse, die näheren Umstände und den Ablauf der Versicherungsfälle • Die Auslagen für Untersuchungen zum Zwecke der Ermittlung von Beweisen zur Verteidigung • Die Kosten für die Abfassung von Anzeigen, Strafanträgen und Anträgen an die Gerichtsbehörde
Versicherungsschutz	Der Versicherungsschutz umfasst: <ul style="list-style-type: none"> • Strafrechtsschutz: Bei strafrechtlicher Verfolgung der versicherten Personen wegen fahrlässiger Verbrechen oder Übertretungen (es kommen vor allem fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung in Betracht) Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung der Bestimmungen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz – Gesetz Nr. 626/94 – (im Laufe von Aufbauarbeiten bei einem Fest verunglückt ein Mitglied einer Musikkapelle schwer) - Vergehen in Bezug auf Abgabe und Aufbewahrung von Lebensmitteln – Gesetz Nr. 155/97 – (erlittene Schäden eines Kunden aufgrund des Gebrauchs-Verzehrs von Speisen und Getränken) - Unfall mit Verletzungsfolge eines Besuchers während einer Veranstaltung - Ausschank von alkoholischen Getränken an Minderjährige unter 16 Jahren - Verstoß gegen die Aufsichtspflicht von Minderjährigen (bei Kursen von Jungmusikanten und bei Ausflügen) - Arbeitsunfall eines Mitarbeiters • Strafrechtsschutz infolge von Vorsatzdelikten: Der Versicherungsschutz wird auf die Fälle ausgedehnt, in denen gegen die versicherten Personen ein Strafverfahren wegen eines Vorsatzdeliktes eingeleitet wird. DAS ersetzt die Kosten für die Verteidigung, unter der Voraussetzung, dass der Versicherte mit einem rechtskräftigen Urteil freigesprochen wird. Die Fälle, in denen die Straftat erlischt, sind ausgeschlossen. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> - Gebrauch von falschen oder verfälschten Unterlagen für die Steuererklärung zum Zwecke der Steuerhinterziehung - Beleidigungen, Drohungen oder Nötigungen (im Zuge eines Streites mit einem Besucher eines Festes oder einer Veranstaltung) - Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung

Strafrechtsschutzversicherung

Verband Südtiroler Musikkapellen - VSM

	<ul style="list-style-type: none"> - Verletzung von Gesetzen bestimmter Bereiche (Umwelt, Müllbeseitigung usw.) - Missbrauch im Gebrauch von Beiträgen der öffentlichen Hand - Wahrheitswidrige Meldungen eines Sachverhaltes an eine Versicherung - Lebensmittelbetrug – Verletzung der Kennzeichnungspflicht (ein Tiefkühlprodukt wird nicht als solches gekennzeichnet) <ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen: Der Versicherungsschutz gilt bei Einlegung eines Rekurses bei der zuständigen Behörde und/oder des Widerspruchs im 1. Grad beim zuständigen Richter gegen eine Verwaltungsstrafe. Im Falle einer rein auf ein Bußgeld beschränkten Verwaltungsstrafe gilt die Versicherungsdeckung, wenn die zu zahlende Summe, für jede einzelne Übertretung, mindestens € 1.000 beträgt. Ausdrücklich ausgeschlossen von dieser Deckungsform sind die Strafen für Verwaltungsübertretungen, die auf einem strafrechtlichen Vergehen beruhen, so z. B. D.Lgs. 08.06.2001, Nr. 231. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsstrafen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Gesetz Nr. 626/94, Gesetz Nr. 494/96) - Verwaltungsstrafen bezüglich Handel, Verarbeitung, Zubereitung von Lebensmitteln (Gesetzesdekret Nr. 155/1997) - Verletzung der SIAE Bestimmungen - Verstoß gegen Schlusszeiten eines Festes
Schadenmeldung – Abwicklung	Der Versicherte ist gehalten, den Schadenfall über den VSM oder direkt beim RVD-Kundencenter, Gerbergasse 8/b (Nebengebäude Raiffeisen Landesbank), Tel. 0471/307511, rvd.bz@raiffeisen.it unverzüglich und möglichst schriftlich zu melden. Die Beauftragung von Rechtsanwälten und/oder Gutachtern ist im Vorhinein mit der Gesellschaft abzuklären.
Versicherungsgesellschaft	D.A.S. – Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A.- über den Raiffeisen Versicherungsdienst, De-Laistr. 16, 39100 Bozen

Vorliegendes Infoblatt stellt einen Auszug aus den Versicherungsbedingungen dar. Um eine vollständige Übersicht über die Versicherungsleistungen zu erhalten, nehmen Sie bitte Einblick in den Text der Allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der „Rechtsschutzversicherung für den VSM“ Pol. DAS Nr.: 0321303538, welcher im Schadenfall rechtliche Gültigkeit hat.

Bozen, April 2021